



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Zweiter Abschnitt. Staatsverträge (Art. 282-295)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

ihre Interessen dauernden Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Artikel 278.

Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit anzuerkennen, welche von seinen Staatsangehörigen nach den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und entsprechend den Entscheidungen der zuständigen Behörde dieser Mächte erworben ist oder erworben wird, sei es im Wege der Naturalisation, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, und diese Staatsangehörigen infolge des Erwerbes der neuen Staatsangehörigkeit von jeder Pflicht gegenüber ihrem Herkunftsstaat in jeder Hinsicht zu befreien.

Artikel 279.

Die alliierten und assoziierten Mächte können Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten und Häfen Deutschlands ernennen. Deutschland verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzuheißen, und sie zur Ausübung ihrer Befugnisse entsprechend den üblichen Regeln und Gebräuchen zuzulassen.

Kapitel 5. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 280.

Die Verpflichtungen, die Deutschland durch Kapitel 1 und durch Artikel 271 und 272 des Kapitels 2 auferlegt sind, verlieren fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ihre Wirksamkeit, soweit sich aus dem Wortlaut nichts Gegenteiliges ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens 12 Monate vor Ablauf dieser Frist bestimmt, daß diese Verpflichtungen für einen weiteren Zeitraum mit oder ohne Änderungen aufrechterhalten bleiben.

Artikel 276 des Kapitels 4 soll mit oder ohne Änderung nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft bleiben, gegebenenfalls für einen weiteren Zeitraum, den die Mehrheit des Rates des Völkerbundes festsetzen wird, jedoch nicht über fünf Jahre.

Artikel 281.

Wenn sich die deutsche Regierung in internationale Handelsgeschäfte einläßt, soll sie in dieser Hinsicht keine Hoheitsrechte, Privilegien oder Freiheiten besitzen oder als besitzend betrachtet werden.

Zweiter Abschnitt. Staatsverträge.

Artikel 282.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ab und unter Vorbehalt der in ihm enthaltenen Bestimmung werden die

hierunter und in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Kollektivverträge, Vereinbarungen und Abmachungen wirtschaftlichen oder technischen Charakters allein zwischen Deutschland und denjenigen alliierten und assoziierten Mächten, die sie abschließen, angewandt werden:

1. Vereinbarungen vom 14. 3. 1884, 1. 12. 1886 und 23. März 1887 und Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887, betreffend Schutz von Unterseeetabellen.
2. Vereinbarung vom 11. Oktober 1909, betreffend internationalen Verkehr mit Kraftwagen.
3. Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend Plombierung von zollpflichtigen Güterwagen, und Protokoll vom 18. Mai 1907.
4. Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend die technische Vereinheitlichung der Eisenbahnen.
5. Vereinbarung vom 5. Juli 1890, betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung für die Veröffentlichung der Zolltarife.
6. Vereinbarung vom 31. Dezember 1913, betreffend die Vereinheitlichung von Handelsstatistiken.
7. Vereinbarung vom 25. April 1907, betreffend die Erhöhung der türkischen Zolltarife.
8. Vereinbarung vom 14. März 1857, betreffend die Ablösung der Zollgebühren im Sund und in den Belten.
9. Vereinbarung vom 22. Juni 1861 für die Ablösung der Elbzollgebühren.
10. Vereinbarung vom 16. Juli 1863 für die Ablösung der Scheldezollgebühren.
11. Vereinbarung vom 29. Oktober 1888, betreffend die Aufstellung einer endgültigen Vereinbarung zur Sicherung des freien Gebrauchs des Suezkanals.
12. Vereinbarung vom 23. September 1910, betreffend die Vereinheitlichung gewisser Bestimmungen betreffend Zusammenstoß von Schiffen, Hilfeleistung und Rettung in Seenot.
13. Vereinbarung vom 21. Dezember 1907, betreffend die Befreiung von Lazaretttschiffen von Gebühren und Abgaben in den Häfen.
14. Vereinbarung vom 4. Februar 1898, betreffend die Eichung der Binnenschiffe.
15. Vereinbarung vom 26. September 1906 für die Abschaffung der Nachtarbeit von Frauen.
16. Vereinbarung vom 26. September 1906 über die Abschaffung des Gebrauchs von weißem Phosphor in der Streichholzfabrikation.

17. Vereinbarungen vom 18. Mai 1904 und 4. Mai 1910, betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels.
18. Vereinbarung vom 4. Mai 1910, betreffend die Unterdrückung pornographischer Veröffentlichungen.
19. Sanitätsabkommen vom 30. Januar 1892, 15. April 1893, 3. April 1894, 19. März 1897 und 3. Dezember 1903.
20. Vereinbarung vom 20. Mai 1875, betreffend die Vereinheitlichung und Verbesserung des metrischen Systems.
21. Vereinbarung vom 29. November 1906, betreffend die Vereinheitlichung von pharmazeutischen Formeln für starkwirkende Medikamente.
22. Vereinbarungen vom 16. und 19. November 1885, betreffend die Herstellung einer Einheitsstimmgabel.
23. Vereinbarung vom 7. Juni 1905, betreffend die Schaffung eines internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom.
24. Vereinbarungen vom 3. November 1881 und 15. April 1889, betreffend Vorsichtsmaßregeln gegen die Reblaus.
25. Vereinbarung vom 19. März 1902, betreffend den Schutz von für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln.
26. Vereinbarung vom 12. Juni 1902, betreffend den Schutz der Minderjährigen.

Artikel 283.

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an werden die Hohen vertragschließenden Teile von neuem die nachstehend bezeichneten Vereinbarungen und Abmachungen, soweit sie sie betreffen, in Anwendung bringen, unter der Bedingung, daß Deutschland die besonderen Bestimmungen dieses Artikels in Anwendung bringt.

Postverträge:

- Vereinbarungen und Abmachungen des Weltpostvereins, unterzeichnet in Wien am 4. Juli 1891;
- Vereinbarungen und Abmachungen des Weltpostvereins, unterzeichnet in Washington am 15. Juni 1897;
- Vereinbarungen und Abmachungen des Weltpostvereins, unterzeichnet in Rom am 26. Mai 1906.

Telegraphenverträge:

- Internationale Telegraphenvereinbarungen, unterzeichnet in St. Petersburg am 10./22. Juli 1872.
- Regeln und Tarife der Internationalen Telegraphenkonferenz in Lissabon vom 11. Juni 1908.

Deutschland verpflichtet sich, seine Einwilligung zum Abschluß von besonderen Abmachungen mit den neuen Staaten nicht zu versagen,

wie sie in den Vereinbarungen und Abmachungen betreffs des Weltpostvereins und der internationalen Telegraphen-Union, dem die neuen Staaten angehören oder beitreten werden, vorgesehen sind.

Artikel 284.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an werden die Höhen vertragsschließenden Mächte, insofern es sie angeht, die internationale radiotelegraphische Vereinbarung vom 5. Juli 1912 von neuem anwenden, unter der Bedingung, daß Deutschland diejenigen vorläufigen Bedingungen befolgt, die ihm durch die alliierten und assoziierten Mächte bezeichnet werden.

Wenn innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine Vereinbarung zur Regelung des internationalen radiotelegraphischen Verkehrs als Ersatz für die Vereinbarung vom 5. Juli 1912 abgeschlossen wird, so ist diese neue Vereinbarung auch für Deutschland bindend, selbst für den Fall, daß Deutschland sich getweigert hat, bei der Fassung der Vereinbarung mitzuarbeiten oder dieselbe zu unterschreiben.

Diese neue Vereinbarung wird gleichfalls die bestehenden vorläufigen Bestimmungen ersetzen.

Artikel 285.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages ab werden die Höhen vertragsschließenden Teile, soweit es sie angeht, und unter der im Artikel 272 festgesetzten Bedingung die nachstehenden Vereinbarungen von neuem anwenden:

1. Die Vereinbarungen vom 6. Mai 1882 und 1. Februar 1889, betreffend die Fischerei in der Nordsee außerhalb der Hoheitsgewässer;
2. die Vereinbarungen und Protokolle vom 16. November 1867, 14. Februar 1893 und 11. April 1894, betreffend Spirituosenhandel in der Nordsee.

Artikel 286.

Das internationale Pariser Abkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des industriellen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911;

und die internationale Vereinbarung von Bern vom 9. September 1886 für den Schutz von Literatur- und Kunstwerken, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und vervollständigt durch das Zusatzprotokoll, unterzeichnet in Bern am 20. März 1914, treten wiederum in Kraft und Wirksamkeit vom Zeitpunkt des Inkraft-

tretens des vorliegenden Vertrages ab, soweit sie nicht durch Ausnahmen und Einschränkungen, die aus diesem Vertrage herrühren, beeinflusst oder abgeändert werden.

Artikel 287.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages an werden die Hohen vertragschließenden Mächte, soweit es sie angeht, das Gaager Abkommen vom 17. Juli 1905, betreffend den Zivilprozeß, anwenden. Diese Wiederanwendung erstreckt sich indessen jetzt und fernerhin nicht auf Frankreich, Portugal und Rumänien.

Artikel 288.

Die besonderen Rechte und Vorrechte, die Deutschland durch Artikel III der Vereinbarung vom 2. Dezember 1899 betreffs der Samoa-Inseln eingeräumt sind, werden mit dem 4. August 1914 als erloschen betrachtet.

Artikel 289.

Von den allgemeinen Grundsätzen oder Sonderbestimmungen des vorliegenden Vertrages ausgehend, wird jede der alliierten und assoziierten Mächte Deutschland die gegenseitigen Vereinbarungen oder Verträge angeben, deren Wiederinkrafttreten gegenüber Deutschland die alliierten oder assoziierten Mächte fordern.

Die in diesem Artikel vorgesehene Notifizierung wird entweder unmittelbar oder durch die Vermittlung einer anderen Macht bewirkt. Deutschland hat den Empfang schriftlich zu bestätigen. Das Datum der Notifizierung ist das des Wiederinkrafttretens.

Die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich untereinander, nur die Vereinbarungen oder Verträge mit Deutschland wieder in Kraft treten zu lassen, die mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages im Einklang sind.

Die Notifizierung wird gegebenenfalls diejenigen Bestimmungen der betreffenden Vereinbarungen und Verträge erwähnen, welche mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nicht in Einklang stehen und daher als nicht wieder in Kraft tretend zu betrachten sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten wird die Entscheidung des Völkerbundes angerufen.

Den alliierten und assoziierten Mächten wird eine Frist von 6 Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an zur Notifizierung gegeben. Nur die gegenseitigen Verträge und Vereinbarungen, die Gegenstand einer solchen Notifizierung gewesen sind, treten zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland wieder in Kraft; alle anderen sind und bleiben gekündigt.

Die obigen Bestimmungen erstrecken sich auf alle gegenseitigen Verträge und Vereinbarungen, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, und Deutschland bestehen, selbst wenn die betreffenden alliierten und assoziierten Mächte sich nicht im Kriegszustand mit Deutschland befunden haben.

Artikel 290.

Deutschland erkennt an, daß durch den vorliegenden Vertrag alle Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen, welche es mit Osterreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossen hat, aufgehoben sind und bleiben.

Artikel 291.

Deutschland verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Mächten sowie den Beamten und Staatsangehörigen der genannten Mächte ohne weiteres den Genuß aller Rechte und Vorteile, welcher Art es auch sei, zuzusichern, welche es Osterreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Staatsangehörigen dieser Staaten durch Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen zugestanden hat, welche vor dem 1. August 1914 geschlossen sind, solange als diese Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich vor, die Wohltat dieser Rechte und Vorteile anzunehmen oder abzulehnen.

Artikel 292.

Deutschland erkennt an, daß alle Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen aufgehoben sind und aufgehoben bleiben, welche es mit Rußland oder irgendeinem Staate oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet ehemals einen Teil Rußlands bildete, ebenso mit Rumänien vor dem 1. August 1914 oder seit diesem Datum bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossen hat.

Artikel 293.

Falls seit dem 1. August 1914 eine alliierte oder assoziierte Macht, Rußland, oder ein Staat oder eine Regierung, deren Gebiet ehemals einen Teil Rußlands bildete, infolge militärischer Besetzung oder durch irgendein anderes Mittel oder aus irgendeinem anderen Grunde genötigt gewesen ist, durch eine von irgendeiner öffentlichen Behörde ausgehende Maßnahme Konzessionen, Vorrechte oder Vorteile jeglicher Art an Deutschland oder an einen deutschen Staatsangehörigen zu bewilligen oder bewilligen zu lassen, so sind diese Konzessionen, Vorrechte und Vorteile durch den vorstehenden Vertrag ohne weiteres aufgehoben.

Alle Verpflichtungen oder Entschädigungen, welche etwa aus dieser Aufhebung herrühren könnten, werden keinesfalls durch die alliierten

oder assoziierten Mächte getragen, noch durch die Mächte, Staaten, Regierungen oder öffentlichen Behörden, welche dieser Artikel von ihren Verpflichtungen entbindet.

Artikel 294.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verpflichtet sich Deutschland ohne weiteres, den alliierten und assoziierten Mächten ebenso wie ihren Staatsangehörigen die Rechte und Vorteile jeglicher Art zuzubilligen, welche es seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages durch Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen nichtkriegführenden Staaten oder deren Staatsangehörigen bewilligt hat, solange diese Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Artikel 295.

Diejenigen unter den Hohen vertragschließenden Mächten, die das Haager Opium-Abkommen vom 23. Januar 1912 noch nicht unterzeichnet oder, wenn auch unterzeichnet, noch nicht ratifiziert haben, sind bereit, dies Abkommen in Kraft treten zu lassen und zu diesem Zweck die notwendigen Gesetze sobald als möglich zu erlassen, spätestens binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages.

Die Hohen vertragschließenden Parteien kommen außerdem überein, daß für diejenigen unter ihnen, die das besagte Abkommen noch nicht ratifiziert haben, die Ratifizierung des gegenwärtigen Vertrages in jeder Beziehung dieser Ratifizierung und der Zeichnung des Spezialprotokolls gleichkommt, das im Haag auf Grund der Beschlüsse der dritten Opium-Konferenz vom Jahre 1914 zur Inkraftsetzung des genannten Abkommens aufgesetzt wurde.

Die Regierung der Französischen Republik wird der Regierung der Niederlande eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Niederlegung der Ratifikation dieses Vertrages übermitteln und die Regierung der Niederlande einladen, diese Urkunde als Ratifikationsniederlegung des Abkommens vom 23. Januar 1912 und als Unterzeichnung des Zusatzprotokolls von 1914 anzunehmen und zu bewahren.

Dritter Abschnitt. Schulden.

Artikel 296.

Jede der Hohen vertragschließenden Parteien wird in einer Frist von drei Monaten, von der weiter unten beim Buchstaben e vorgesehenen Notifikation an gerechnet, Prüfungs- und Ausgleichsämter einrichten, und diese werden die folgenden Gruppen von Zahlungsverpflichtungen regeln:

1. Die Schulden, die vor dem Kriege fällig waren und von Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldet wurden, die